

Satzung (alt)	Änderungen (Satzung neu)	Bemerkung
<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">Der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der königlich Geheime Hofrat Alfred Nathan, Ehrenbürger der Stadt Fürth, errichtete anlässlich der Goldenen Hochzeit des Königspaares aus warmer Verehrung für das Königshaus mit einem Kapital von 150.000,00 Mark (i.W. einhundertfünfzigtausend Mark) eine gemeinnützige örtliche Wohnungsfürsorgestiftung mit dem Sitz in Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung</p> <p>1. Die Stiftung führt den Namen</p> <p style="text-align: center;"><i>„König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth“.</i></p> <p>2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Fürth in Bayern.</p>	<p style="text-align: center;"><u>SATZUNG</u></p> <p style="text-align: center;">der König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der königlich Geheime Hofrat Alfred Nathan, Ehrenbürger der Stadt Fürth, errichtete anlässlich der Goldenen Hochzeit des Königspaares aus warmer Verehrung für das Königshaus mit einem Kapital von 150.000,00 Mark (in Worten einhundertundfünfzigtausend Mark) im Jahr 1918 eine gemeinnützige örtliche Wohnungsfürsorgestiftung mit dem Sitz in Fürth.</p> <p style="text-align: center;">§1 Name, Rechtsstellung, Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth“ (kurz auch: „König-Ludwig- Stiftung“).</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth (Bayern).</p>	<p>keine Änderungen im Vorspruch (außer Jahreszahl).</p> <p>keine inhaltlichen Änderungen.</p>

§2 Stiftungszweck	§ 2 Stiftungszweck	
<p>1. Zweck der Stiftung ist vorrangig, eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Fürth, insbesondere kinderreicher Familien, sicher zu stellen. Die Tätigkeit der Stiftung ist auf den örtlichen Bereich der Stadt Fürth beschränkt.</p> <p>2. Zur Verwirklichung dieses Zwecks errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Stiftung Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.</p> <p>3. Die Stiftung darf nur solche Geschäfte betreiben, die dem Stiftungszweck (unmittelbar oder mittelbar) dienlich sind. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden, soweit hierdurch der Zweck der Stiftung erreicht wird.</p>	<p>(1) Zweck der Stiftung ist vorrangig, eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Fürth, insbesondere kinderreicher Familien, sicher zu stellen. Die Tätigkeit der Stiftung ist auf den örtlichen Bereich der Stadt Fürth beschränkt.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie überlässt diese zu angemessenen Preisen.</p> <p>(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.</p>	<p>Geringfügige Ausweitung der Möglichkeiten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks durch Formulierung „insbesondere“.</p> <p>Aufnahme der Standardpassage zur Steuerbegünstigung.</p> <p>Hier keine inhaltlichen Änderungen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Grundstockvermögen</p> <p>1. Das Grundstockvermögen der Stiftung in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der genaue Bestand des Grundstockvermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>2. Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Der Bestand des Grundstockvermögens ergibt sich aus der beigefügten Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.</p>	<p>Neuaufnahme § 3: Einschränkungen der Stiftungstätigkeit, Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
--	---	---

<p>§ 4 Stiftungsmittel, Geschäftsjahr</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p>	
<p>1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <p>a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und</p> <p>b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und - aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt). <p>(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können.</p>	<p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Aufnahme der Möglichkeit zur Rücklagenbildung, insbesondere zur Sicherung des Grundstockvermögens. Passage zum Geschäftsjahr gem. Mustersatzung verschoben zu § 8 Abs. 5.</p>

<p>3. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung, der Stiftungssatzung, der Geschäftsanweisung und den Beschlüssen des Stadtrats zu führen. Der stellvertretende Geschäftsführer vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.</p> <p>4. Der Geschäftsführer entscheidet über laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes.</p> <p>5. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere alljährlich die Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in sinngemäßer Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Stiftungsausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.</p>	<p>Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Geschäftsführer die Stiftung allein.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellung des Wirtschaftsplans, - Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in sinngemäßer Anwendung der für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde, - Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, - Ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege. - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken unter einer Wertgrenze von 100.000 €, 	<p>Möglichkeit zu dringlichen Anordnungen der Geschäftsführung.</p> <p>Keine Bindung der Geschäftsführung an den Stadtrat, sondern an den Stiftungsrat.</p> <p>Präzisierung der Aufgaben.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 6 Stiftungsausschuss</p> <p>1. Die Mitglieder des Stiftungsausschusses werden durch den Stadtrat der Stadt Fürth bestellt und abberufen.</p> <p>2. Der Stiftungsausschuss besteht aus</p> <p>a) dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder seinem gesetzlichen Stellvertreter als Vorsitzenden; b) dem Referenten der Stadt für das Bauwesen oder seinem in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertreter c) drei Stadtratsmitgliedern oder deren Stellvertretern, die durch den Stadtrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.</p> <p>3. Die Tätigkeit im Stiftungsausschuss ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, unter einer Wertgrenze von 50.000 €, - Festlegung von Mieten und Abschluss von Mietverträgen unter der Beachtung der vom Stiftungsrat kontrollierten sozialen Verantwortung der Stiftung. <p>(4) Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.</p> <p>(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§9 Stiftungsrat</p> <p>(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Nach Absatz 3 gelten zwei davon als geborene Mitglieder, drei weitere werden vom Stadtrat der Stadt Fürth bestellt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit bestimmter Amtszeit wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.</p> <p>(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.</p>	<p>Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer.</p> <p>Verschiebung der Festlegung des Geschäftsjahrs an diese Stelle (vgl. Mustersatzung)</p> <p>Neubenennung: Stiftungsrat statt –ausschuss. Der Stiftungsrat ist kein Ausschuss des Stadtrats, sondern ein eigenes, unabhängiges Gremium (obgleich es vom Stadtrat besetzt wird).</p> <p>OB und Rf. V als „geborene Mitglieder“.</p> <p>Einschränkung der Bestellbarkeit zum Stiftungsrat.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Stiftungsausschusses</p> <p>1. Der Stiftungsausschuss hat den Vorstand (Geschäftsführung) in allen Angelegenheiten zu überwachen und sich zu diesem Zweck von den Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.</p> <p>2. Der Stiftungsausschuss vertritt die Stiftung im Verhältnis zum Geschäftsführer und zum stellvertretenden Geschäftsführer, insbesondere bei Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge. Die Zuständigkeit des Stadtrats gemäß § 9 Ziff. 1 bleibt hiervon unberührt.</p> <p>3. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichtserstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren sowie aller sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen.</p> <p>4. Der Stiftungsausschuss ist über das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung zu informieren und hat sich anschließend über den Bericht des Rechnungsprüfers zu erklären.</p> <p>5. Er hat die Jahresabschlüsse und die Vorschläge zur Verwendung der Stiftungserträge zu prüfen.</p>	<p>(3) Der Stiftungsrat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder seiner gesetzlichen Stellvertretung (Vorsitz des Stiftungsrats), - der Referatsleitung der Stadt Fürth für das Bauwesen oder der in der Geschäftsverteilung der Stadt Fürth bestimmten Stellvertretung, - drei Stadtratsmitgliedern, die durch den Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Stadtrats-Amtsperiode bestellt werden. Für den Verhinderungsfall legt der Stadtrat jeweils eine Stellvertretung fest. <p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats</p> <p>(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, - Wirtschaftsplan und Finanzplanung, - Verwendung von Betriebsrücklagen, - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken ab einer Wertgrenze von 100.000 €, - Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und Überwachung der sozialen Verantwortung der Geschäftsführung bei der Festsetzung der Mieten, - Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, ab einer Wertgrenze von 50.000 €, 	<p>Inhaltlich keine Änderung.</p> <p>Erhöhung der Amtszeit von drei auf sechs Jahre: Herstellung von Kontinuität.</p> <p>Neue Aufschlüsselung und Anordnung.</p>
---	---	--

<p>6. Dem Stiftungsausschuss obliegt die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Stiftung, den Abschluss von Mietverträgen und Kaufverträgen.</p> <p>7. Der Stiftungsausschuss bereitet ferner die Beschlüsse des Stadtrats vor und nimmt gutachtlich Stellung insbesondere zu folgenden Angelegenheiten:</p> <p>a) Geschäftsanweisung für den Vorstand (Geschäftsführung),</p> <p>b) Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes und der Finanzplanung,</p> <p>c) Verwendung von Betriebsrücklagen,</p> <p>d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten, die Vornahme von Bauten, die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken,</p> <p>e) Grundsätze für die Zuteilung der Stiftungswohnungen und die Festsetzung der Mieten,</p> <p>f) Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, insbesondere von Anstellungsverträgen,</p> <p>g) Einleitung und Durchführung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Streitwert EURO 20.000,-- übersteigt,</p> <p>h) Feststellung des Jahresabschlusses, Ertragsverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisungen an und Entnahme aus Rücklagen,</p> <p>i) Entlastung des Vorstands (Geschäftsführung),</p> <p>j) Bestimmung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung zuständigen Stelle (<i>Abschlussprüfer</i>).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung und Durchführung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Streitwert 20.000 € übersteigt, - Feststellung des Jahresabschlusses, Ertragsverwendung oder Verlustdeckung, Zuweisung an und Entnahme aus Rücklagen, - Entlastung der Geschäftsführung, - Bestimmung der für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stiftung zuständigen Stelle (Abschlussprüfer), - Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (nach den Maßgaben des § 12 dieser Satzung), - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. <p>(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern der Geschäftsführung.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat kann jederzeit über alle Angelegenheiten Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen sowie den Bestand der Stiftungskasse und den Bestand an Wertpapieren sowie aller sonstigen Vermögensgegenstände überprüfen.</p> <p>(4) Der Stiftungsrat ist über das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung zu informieren und hat sich anschließend über den Bericht des Rechnungsprüfers zu erklären.</p> <p>(5) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel der Stiftung</p>	<p>Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse werden nicht mehr im Stadtrat behandelt, sondern im Stiftungsrat als zuständigem (unabhängigen) Gremium.</p> <p>Entscheidungen nach § 12 (Aufhebung, Umwandlung) sind Aufgabe des Stiftungsrats, nicht des Stadtrats (hier nur ggf. Zustimmung nötig).</p> <p>Ebenso Aufgabe Stiftungsrat: Bestellung Geschäftsführung.</p> <p>Hier Integration des alten § 10 (Mietverträge).</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 7 Innere Ordnung des Stiftungsausschusses</p> <p>1. Der Stiftungsausschuss wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen zu einer Sitzung einberufen. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes oder der für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung sonst zuständigen Stelle ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.</p> <p>2. Der Stiftungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betroffene Mitglied anwesend ist und an der Abstimmung teilnimmt, ohne den Ladungsmangel zu rügen.</p> <p>3. Der Stiftungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>4.</p>	<p>sowie die Aufstellung von Richtlinien über den Abschluss von Mietverträgen und Kaufverträgen. Bei Abschluss von Mietverträgen, Festsetzung der Mieten und der Veräußerung von Wohnungseigentum und Eigenheimen hat sich der Stiftungsrat wie auch die Geschäftsführung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der sozialen Situation der beteiligten Personen zu richten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats</p> <p>(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen. Die Geschäftsführung kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist sie dazu verpflichtet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der für die Prüfung der Rechnungslegung der Stiftung zuständigen Stelle ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes oder der Lage der Stiftung der Stiftungsrat zu einer Sitzung einzuberufen.</p> <p>(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.</p>	<p>Aufnahme eines „Quorums“ zur Einberufung.</p>
--	--	--

<p>Über die Sitzungen des Sitzungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen sowie gegebenenfalls abwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>5. Der Stiftungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche schriftlich niederzulegen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Mietverträge</p> <p>Der Abschluss der Mietverträge, die Festsetzung der Mieten und die Veräußerung von Wohnungseigentum und Eigenheimen richten sich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der sozialen Situation der beteiligten Personen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Prüfung der Stiftung</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stiftung sowie der Prüfungsbericht sind nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und der</p>	<p>(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen unbeschadet des § 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche schriftlich bei der Geschäftsführung niederzulegen ist.</p>	<p>Einschränkungen der „einfachen Mehrheit“ in bestimmten Fällen.</p> <p>Alter § 10: Integration in neuen § 10 Abs. 5.</p> <p>Alter § 11: Integration in § 8 Abs. 4.</p>
---	---	--

<p>Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth.</p> <p>2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.</p> <p>3. Beschlüsse, die auf Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung gerichtet sind, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth.</p> <p>4. Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 3 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§15) wirksam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur dann zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Fürth. Beschlüsse nach diesem Absatz bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats.</p> <p>(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.</p>	<p>Satzungsänderungen nicht mehr im Stadtrat. Mindeststimmenanzahl nötig.</p> <p>Umwandlung und Aufhebung hingegen nur mit Zustimmung des Stadtrates und qualifizierter Mehrheit im Stiftungsrat.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Von den Stiftungen ausgehende Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Fürth veröffentlicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es entsprechend den vom Stifter vorgegebenen Zwecken zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Dieser sind Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane jeweils unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 30.09.1960, zuletzt geändert am 24.02.1965, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den vom Stifter vorgegebenen Zwecken zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Dieser sind Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane jeweils unverzüglich mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 23.10.2002, genehmigt mit Schreiben der Stiftungsaufsicht vom 03.01.2003 (Az 230-1222.3/4 S), außer Kraft.</p>	<p>Streichung alter § 13. Die Stiftung veröffentlicht keine Bekanntmachungen im kommunalrechtlichen Sinne, der Stiftungsrat ist kein Organ der Stadt.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Keine inhaltlichen Änderungen.</p>
---	---	---

<p>Fürth, den 23.10.2002</p> <p>Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister</p> <p>„Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.01.2003 Az. 230 – 1222.3/4 S.“</p>	<p>Fürth, den _____</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift Vorstand)</p>	<p>Neue Satzung wird vom Vorstand unterzeichnet, d.h. derzeit von Herrn Dr. Parthemüller.</p>
---	--	---

**Anlage 1
Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum
xx.xx.xxxx aus folgenden Werten:

Grundstücke zu xx €

Gebäude zu xx €

Wertpapiere zu xx €

...

--	--	--